



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 58/2015

Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW -

Berichtersteller: Abteilungsdirektor Ralf Weidmann, Regionalplaner
Tel.: 0251 411-1730

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel.: 0251 411-1780

Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251 411-1721

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 23.11.2015**
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 14.12.2015**

Beschlussvorschlag

Regionalrat und Planungskommission nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

für die Planungskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die vom Kabinett gebilligte Fassung des Entwurfs des Änderungsgesetzes des Landesplanungsgesetzes enthält gegenüber der ersten Fassung folgende wesentliche Änderungen:

§ 16 - Zielabweichungsverfahren

Es bleibt - wie von der Bezirksregierung angeregt - dabei, dass das Einvernehmen (und nicht lediglich das Benehmen) von Gemeinde und Regionalrat einzuholen ist.

Eine Ausnahme soll lediglich bei Anlagen öffentlicher Zweckbestimmung des Bundes oder Landes nach § 37 BauGB gelten, dann soll das Benehmen ausreichen.

Anmerkung: Wenn derartige Vorhaben in Abweichung von einem Ziel des LEP errichtet werden sollen, ist die Landesplanungsbehörde zur Entscheidung berufen; relevante Ziele zum Schutz von Wald und Natur befinden sich im LEP.

§ 16a - Abweichungsrecht der Landesplanungsbehörde

Dieses Abweichungsrecht wurde gestrichen. Die Anregung der Bezirksregierung, in diesem Verfahren eine Beteiligung von Belegenheitsgemeinde und Regionalrat vorzusehen, ist damit gegenstandslos geworden.

§ 34 Abs. 6 - Erweiterte Vorlagepflicht für Bebauungspläne

Diese vorgesehene Regelung, die die Vorlage der Entwürfe von Bebauungspläne bei der Regionalplanungsbehörde auch für den Fall vorsah, dass die Einhaltung der Bindung an die Erfordernisse der Raumordnung nicht aus einem Flächennutzungsplan ersichtlich ist, wurde gestrichen. Damit bleibt es dabei, dass Bebauungspläne nicht vorgelegt werden müssen, wenn sie aus dem FNP entwickelt sind.

Die Bezirksregierung Münster hat darüber hinaus weitere Anregungen und Hinweise gegeben, die im Wesentlichen die Zielrichtung hatten, die Regelungen des LPIG-Entwurfes an unterschiedlichen Stellen zu präzisieren, zu ergänzen oder auch klarzustellen. Diese Anregungen der Bezirksregierung, die vielfach auch redaktioneller Art waren, wurden weitgehend nicht aufgegriffen.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. Oktober 2015

Seite 1 von 1

Herrn
Engelbert Rauen
Vorsitzender des Regionalrates
bei der Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48128 Münster

Aktenzeichen
III B 3 – 30.26.11
karin.weirich-
braemer@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1429
Telefax 0211 837 187-1429

Stellungnahme zum Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die von Ihnen übersandten Anregungen zum Landesplanungsgesetz. Wir haben alle Stellungnahmen, die uns bis zum 22. September 2015 erreicht haben, so weit wie möglich berücksichtigt.

Am 22. September 2015 hat das Kabinett dann den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW gebilligt und am 1. Oktober 2015 in den Landtag eingebracht. Zu Ihrer Information habe ich diesen Gesetzentwurf beigefügt. Dieser Gesetzentwurf hat im Vergleich zum Referentenentwurf, der Ihnen vorliegt, bereits einige Anregungen aufgegriffen. Ich bin sicher, dass diese Änderungen auch in Ihrem Sinne sind. Damit unterliegt der Entwurf jetzt dem normalen Gesetzgebungsverfahren.

Der enge Zeitplan hat dazu geführt, dass die Frist in der die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand, leider sehr kurz war. Wir bitten dies noch einmal zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Christoph Epping)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. Oktober 2015

Seite 1 von 1

Herrn
Engelbert Rauen
Vorsitzender des Regionalrates
bei der Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48128 Münster

Aktenzeichen
III B 3 – 30.26.11
karin.weirich-
braemer@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1429
Telefax 0211 837 187-1429

Stellungnahme zum Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die von Ihnen übersandten Anregungen zum Landesplanungsgesetz. Wir haben alle Stellungnahmen, die uns bis zum 22. September 2015 erreicht haben, so weit wie möglich berücksichtigt.

Am 22. September 2015 hat das Kabinett dann den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW gebilligt und am 1. Oktober 2015 in den Landtag eingebracht. Zu Ihrer Information habe ich diesen Gesetzentwurf beigefügt. Dieser Gesetzentwurf hat im Vergleich zum Referentenentwurf, der Ihnen vorliegt, bereits einige Anregungen aufgegriffen. Ich bin sicher, dass diese Änderungen auch in Ihrem Sinne sind. Damit unterliegt der Entwurf jetzt dem normalen Gesetzgebungsverfahren.

Der enge Zeitplan hat dazu geführt, dass die Frist in der die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand, leider sehr kurz war. Wir bitten dies noch einmal zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Christoph Epping)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor